

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Mitteilungen an Eintretende

[urn:nbn:de:bsz:31-307848](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307848)

c. Oberkurs (Klasse I.)**1. Interne.**

73. Bauer, Aja, Lichtental
74. Bultmann, Elsbeth, Hammelwarden (Oldenburg)
75. Groos, Herta, Konstanz
76. Haas, Sofie, Lahr
77. Henglein, Lina, Weinheim
78. Hoefler, Mina, Mannheim
79. Liede, Frieda, Pforzheim
80. Ost, Lisbeth, Kreuznach
81. Schmidt-Eberstein, Karola, Karlsru.
82. Schulz, Julie, Hohensachsen
83. Tschulin, Hedwig, Zell i. W.
84. Uebler, Johanna, Mannheim
85. Weidemann, Gretchen, Baden
86. Weltin, Frieda, Konstanz

2. Externe.

87. *Ankenbrand, Elise, K.-Mühlbg. †
88. Brill, Frieda, Karlsruhe
89. Fellmeth, Lisbeth, Karlsruhe
90. Futterknecht, Emma, Karlsruhe
91. Goetz, Elsbeth, Karlsruhe
92. Häfner, Alma, Karlsruhe
93. Haunz, Viktoria, Karlsruhe
94. Knittel, Berta, Karlsruhe
95. Mayer, Klara, Karlsruhe
96. Münz, Klara, Durlach
97. Nagel, Luise, Karlsruhe
98. Reichenbach, Erika, Karlsruhe
99. Schweickhardt, Emeline, Karlsruhe
100. Welk, Martha, Friedrichstal
101. Wenz, Eugenie, Karlsruhe
102. Württenberger, Lisbeth, Eberbach

30—1

V. Mitteilungen an Eintretende.

a. **Die Staatsprüfungen der Anstalt.** Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde ermächtigt; die nach bestandener Prüfung erteilten Zeugnisse haben auch in Preussen volle Gültigkeit. Die zweite Prüfung ist an sich für Baden zugleich die „Vorsteherinnenprüfung“.

Die „Erste Lehrerinnenprüfung“ ist nach dem Besuche der 2. Seminarklasse abzulegen und befähigt zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplane der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an Mittleren und Höheren Mädchenschulen.

Zur „Zweiten“ oder „Höheren Lehrerinnenprüfung“, die nach dem Besuche des Seminaroberkurses zu bestehen ist, erfolgt die Zulassung nur auf Grund des Zeugnisses der badischen Ersten Lehrerinnenprüfung oder einer entsprechenden ausserbadischen Prüfung, deren Zeugnis zuerst der Anerkennung der Oberschul-

behörde unterliegt; das Bestehen der Zweiten Prüfung befähigt zur Unterrichtserteilung in den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an solchen, ebenso befähigt es zur festen Anstellung an Volksschulen, es tritt somit diese zweite Prüfung an die Stelle der „Dienstprüfung“.

Eine sog. „Sprachprüfung“, in der ähnlich wie in Preussen und Bayern nur Englisch und Französisch geprüft würde, haben wir in unserem Lande nicht, und Lehrerinnen, die im Besitze eines solchen fremden Diplomes sind und unsere badische Höhere Prüfung bestehen wollen, müssen sich dieser in ihrem ganzen Umfange (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch) unterwerfen und zwar nachdem sie ein volles Jahr vorher die badische Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Die Prüfungsanforderungen für die 1. und 2. Prüfung ersieht man aus dem Schulverordnungsblatt von 1885 Nr. I.

Das Seminar besteht für die Kandidatinnen des Volksschullehrer- amtes aus einem 2½-jährigen Kursus, für die sich für die „Zweite“ Prüfung Vorbereitenden in einem 3½-jährigen Kursus.

Die Zöglinge nehmen nach freier Wahl Wohnung in der Anstalt als Interne (s. u. Ziffer c.) oder in der Stadt als Externe.

b. Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung. Von dieser sind nur solche Angemeldete befreit, die in den Mittel- oder Oberkurs eintreten wollen, nachdem sie den Unter- beziehungsweise Mittelkurs in einem anderen staatlichen Lehrerinnen- seminar zu Ende besucht haben. Die Aufnahme in den Unter- kurs kann nur erfolgen, wenn die Aspirantin bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 16. Lebensjahr zurücklegt. Es kommt leider in jedem Jahre der Versuch vor, Minderjährige, die also erst nach dem 31. Dezember des gewählten Anmeldejahres das 16. Lebensjahr erreichen, zur Aufnahme zu bringen, ihre Aufnahme ist nicht zulässig. Zur Aufnahme in den Unterkursus wird der Vollbesuch der obersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in der obersten Klasse einer Höheren Mädchenschule erworben werden, gefordert, gleichviel, ob die Eintretende sich später der Höheren Lehrerinnen- prüfung unterziehen will oder nicht.

Es zeigt sich in allen Lehrerinnen-Seminaren, dass die Kraft mancher Zöglinge während der Seminarzeit plötzlich versagt, ja zusammenbricht. Die Eltern künftiger Seminaristinnen seien hier mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass es nicht genügt, eine Tochter in das Seminar zu bringen, sondern dass sie **gründlich** vorbereitet und kerngesund eintrete. Die Aufnahmeprüfung kann uns nach der ihr oft vorausgehenden energischen Vorbereitung täuschen, dann aber kommt die Schnellbleiche doch zum Vorschein, sobald das Seminar auf dem **Fundamente** weiterbauen muss. Leider zeigt es sich oft auch nachträglich, dass die ärztlichen Zeugnisse nicht genügend den Zweck berücksichtigten, für den sie ausgestellt wurden.

Die (für alle Aspirantinnen verbindliche) Aufnahmeprüfung für den Unterkurs umfasst Deutsch (Formenlehre und Satzlehre, Aufsatz und ein Diktat mit Rücksicht auf Rechtschreibung und Satzzeichensetzung), Rechnen (gemeine Brüche und Decimalbrüche, Zweisatz), Französisch, Geschichte und Geographie, ausserdem für diejenigen, die später die Höhere Lehrerinnenprüfung ablegen wollen, noch Englisch. Eine gute Aussprache des Französischen und Englischen gehört zu unseren Entscheidungsgründen für die Aufnahme. Ferner fordern wir eine schöne, schulmässige Handschrift und entscheiden uns bei der Wahl unter gleich gut Bestandenen zugunsten derjenigen, die eine gute Handschrift haben. Auch erwarten wir eine genaue Kenntnis der Noten von den Eintretenden, ohne dass aber die Notenkenntnis Gegenstand der Prüfung wäre.

Aufnahmen in den Mittelkurs (Klasse II) sind an sich nicht gestattet, da ein Fachunterricht in seinem ganzen Umfange besucht werden muss, und der Verlust der im Unterkurse erworbenen seminaristischen Übung erfahrungsgemäss nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Die Aufnahme in den Mittelkurs kann nur geschehen 1. auf Grund des Nachweises, dass die Aspirantin — die bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr zurücklegen muss — sämtliche im Unterkurse behandelten Stoffe vollständig beherrscht, und 2. nur bei solchen Aspirantinnen, die die Höhere Lehrerinnenprüfung bestehen wollen. Genügt eine Aspirantin des

Mittelkurses auch den Anforderungen der Aufnahmeprüfung, so wird sie sich doch selbstverständlich täglich davon überzeugen müssen, dass ihr das wichtigste Jahr des Seminarunterrichts fehlt, und sie wird auf Kosten ihrer Gesundheit die Lücken durch private, neben der geordneten Tagesarbeit herlaufende Vorbereitung zu schliessen suchen. Wir erschweren darum mit allen uns amtlich zustehenden Mitteln den Eintritt in den Mittelkurs.

Der Eintritt in den Oberkurs ist nur für solche möglich, die die badische Erste Lehrerinnenprüfung oder eine ihr entsprechende ausserbadische Prüfung bestanden haben. Auch hier gestatten wir nur in Ausnahmefällen die Aufnahme. — Der Übertritt unserer Schülerinnen aus dem Unterseminar (Klasse III und II) in dies Oberseminar ist nicht mit dem Bestehen der I. Prüfung gegeben; wir behalten uns im Hinblick auf die Eigenart der Oberklasse das Recht auf formelle Zulassung zum Oberkurs vor.

Dem an die Direktion zu richtenden Aufnahmegesuch ist beizulegen 1. der Taufschein mit Konfirmationsvermerk, 2. der grüne Wiederimpfschein, 3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das die Kräfte der Aspirantin unter dem Gesichtspunkte des künftigen schweren Berufes gewissenhaft einschätzt, 4. ein alle Unterrichtsfächer umfassendes Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, beziehungsweise der Nachweis des Privatvorbereitungsunterrichtes und bei Anwärterinnen des Oberkurses das Zeugnis der „Ersten“ Prüfung und 5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Fürsorgers, dass er die aus dem Seminarbesuche erwachsenden Kosten tragen werde. Endlich muss in der Eingabe ausgesprochen sein, ob die Angemeldete auch die Aufnahmeprüfung im Englischen bestehen wolle und ob der Eintritt in das Internat beabsichtigt sei.

Aufnahmen während des Schuljahres finden in keinem Falle statt.

c. **Kosten des Seminarbesuches.** Das **Honorar** einschliesslich der Pension beträgt für Interne 800 M., für Externe 200 M., mit Vorherbezahlung in Dritteln.

(Das erste Drittel ist mit 267 M. [beziehungsweise 67 M.] am 1. Oktober, das 2. Drittel mit 266 M. [beziehungsweise 66 M.] am 15. Januar, das 3. Drittel mit 267 M. [beziehungsweise 67 M.] im Beginn des Sommerhalbjahres zu entrichten. Auch Stipendiatinnen müssen unter allen Umständen das erste und zweite Tertial voll entrichten, das ihnen zuerkannte Stipendium kommt dagegen am dritten Tertiale in Abrechnung und übersteigt es den Betrag eines Tertiales, so wird ihnen die zuviel bezahlte Summe vor Ablauf des Sommerhalbjahres zurückbezahlt. Die Bewerbung um ein Stipendium ist nur wirklich bedürftigen Schülerinnen gestattet, sie geschieht durch eine schriftliche Eingabe an die Direktion, in der unter Beifügung eines bürgermeisteramtlichen Vermögenszeugnisses die Verhältnisse wahrheitsgetreu dargestellt sind.

Das Honorar für den Klavierunterricht beträgt 66 M., das für den Geigenunterricht 20 M. im Jahre.

Jede interne Schülerin hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

- | | |
|---|---|
| 1. vorgeschriebene Bekleidungsgegenstände, deren Verzeichnis die Vorsteherin übermittelt, | } jedes Stück unter Ziffer 2-8 mit dem vollen Namen versehen (nicht allein in Initialen). |
| 2. 1 vollständiges Bett (ohne Bettstelle), | |
| 3. 6 Betttücher, | |
| 4. 2 Plumeaubezüge, | |
| 5. 3 Kopfüberzüge, | |
| 6. 6 Servietten, | |
| 7. 6 Handtücher, | |
| 8. 1 Besteck (1 Suppen-, 1 Theelöffel, 1 Messer, 1 Gabel), | |

Sämtliche Gegenstände unter Ziffer 2-8 sind 8 Tage vor dem Eintritte unter der eigenen Adresse: Fräulein N . . . N . . . „Prinzessin Wilhelm-Stift“ einzusenden.

d. Verzeichnis der im Schuljahre 1904/05 zur Verwendung gekommenen **Schulbücher**:

1. Religion:

- Evang. Gesangbuch für Baden (Klasse III, II),
 Kurze Geschichte der christl. Relig., Lahr (III, II),
 Katechismus f. d. ev.-prot. Kirche, Lahr (III, II),

